

**DIE OBERBÜRGERMEISTERIN
AMT FÜR STADTGRÜN, NATURSCHUTZ UND FRIEDHOFSWESEN**

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Untere Naturschutzbehörde zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (nachfolgend: BNatSchG), sowie §§ 6,8 Naturschutzausführungsgesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 66), das zuletzt durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V, S. 546) geändert worden ist (nachfolgend: NatSchAG M-V) erlässt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 2 Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern

- (1) Zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in Rostock sind beispielsweise abrufbar unter: <https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Rostock/>)
- (2) Mähroboter (auch: Rasenmähroboter, Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die autonom bzw. selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene Rasen- oder sonstige Grünfläche mähen können.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Das Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern
 1. auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern)
 2. auf eingefriedeten Sportanlagen ohne Zugangsmöglichkeiten für Igel.

- (2) Eine Ausnahme vom Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung ist durch die untere Naturschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.
- (3) Eine Befreiung vom Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß vorstehendem Abs. 2 bzw. Befreiung gemäß vorstehendem Abs. 3 ist beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen per Mail (stadtgruen@rostock.de), schriftlich oder zur Niederschrift (Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock) einzureichen.

§ 4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld von fünf bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 7 BNatSchG).

Bei vorsätzlicher Begehung und Betroffenheit streng geschützter Arten werden Verstöße als Straftat (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) verfolgt (§§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 71 Abs. 1 BNatSchG).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V)¹ mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Entsprechend der eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V, gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite:

https://rathaus.rostock.de/de/oeffentliche_bekanntmachungen_der_hanse_und_universitaetsstadt_rostock/332472

der Hanse- und Universitätsstadt als bekannt gegeben.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) wurde auf die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere² erstmals auf die Vorwarnstufe gesetzt, da eine Abnahme in den Beständen sowohl in Deutschland als auch anderen europäischen Ländern in den letzten Jahrzehnten beobachtet wurde.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels in Folge von Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig in städtische Ersatzlebensräume (z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten) aus. Es wird angenommen, dass die Bestände der Igel in städtischen Bereichen inzwischen teilweise höher sind als in der freien Landschaft. Ein weiterer Faktor ist das immer häufigere Aufkommen von Mährobotern.³ Diese stellen eine zusätzliche Gefahrenquelle für den Igel dar.

Die Hauptaktivitätszeiten von Igeln erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. In dieser Zeit sind Igel in Grünanlagen, Parks und vor allem auch in Gärten auf Nahrungssuche. Mähroboter agieren autonom und sind dabei sehr geräuscharm, sodass sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen werden.⁴ Anders als andere Tiere flüchten Igel bei einem (bevorstehendem) Kontakt mit Mährobotern nicht, sondern rollen sich zum vermeintlichen Schutz zusammen. Durch die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter können dem Igel erhebliche Schnittverletzungen und Verstümmelungen zugefügt werden, was oft sehr lange und erhebliche Leidenszeiten oder sogar den Tod des Igels zur Folge hat.^{5,6}

Hersteller von Mährobotern verweisen oft auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die Geräte verhindern sollen. Doch ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel (noch) nicht als Hindernis. Sie können Igel nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand umfahren,⁷ sodass die derzeitigen technischen Lösungen noch keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Tiere bieten. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igeln und anderen Kleintieren.

² Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 Seiten.

³ Mähroboter-Käufe um 45 Prozent gestiegen, Tageblatt, 30.06.2025. Internetlink: <https://www.tageblatt.de/Nachrichten/Maehroboter-Kaeufe-um-45-Prozent-gestiegen-669952.html> (zuletzt abgerufen am 19.02.2026; 15:20 Uhr)

⁴ Rasenmähroboter: Gefahr für Tiere im Garten! (06/2019) (2), Wiener Umweltschutz. Internetlink: <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (zuletzt abgerufen am 19.02.2026; 15:27 Uhr)

⁵ Berger, A. (2024) Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals*, 14, 57. <https://doi.org/10.3390/ani14010057>

⁶ Rasmussen SL, Schrøder AE, Mathiesen R, Nielsen JL, Pertoldi C, Macdonald DW (2021): „Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*)“. *MDPI, Animals*, 11,1191. <https://doi.org/10.3390/ani11051191>

⁷ Igel-Attrappen aus Münster sollen Tod durch Mähroboter verhindern, Westfalen-Lippe – Nachrichten, WDR, 10.03.2025. Internetlink: <https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/igel-attrappen-muenster-100.html> (zuletzt abgerufen am 19.02.2026, 15:34 Uhr)

Zu § 2 zum Verbot des nächtlichen Betriebs

Die untere Naturschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁸ i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 und § 6 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)⁹ für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Die Allgemeinverfügung hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 NatSchAG M-V überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie Amphibien und andere wildlebende Kleintiere sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung¹⁰ besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist angemessen und zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich, da diese Allgemeinverfügung einen effektiven Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren vor teilweise schweren bis tödlichen Verletzungen durch Mähroboter darstellt. Durch das Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert bzw. zumindest erheblich reduziert. Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern verfolgt damit einen legitimen Zweck. Das Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages ist geeignet, die Gefahr von teilweise schweren bis tödlichen Verletzungen von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter erheblich zu verringern bzw. während der Hauptaktivitätszeit des Igels (Dämmerungs- und Nachtzeit) vollständig auszuschließen. Mildere Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Erfolg mit vergleichbarer Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeiführt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Zu § 3 Ausnahmen und Befreiungen

Die Untersagung der nächtlichen Nutzung von Mährobotern schränkt den Einsatz von Mährobotern nur in einem vertretbaren Maß ein und stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung dar. Entsprechend der Hauptaktivitätszeiten des Igels in der Dämmerung und Nacht gilt das Betriebsverbot für Mähroboter nur zu den in der Allgemeinverfügung

⁸ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung

⁹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), in Kraft getreten am 01.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung

¹⁰ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, in der zurzeit gültigen Fassung

festgesetzten Zeiten. Die Nutzung des Mähroboters bleibt tagsüber weiterhin zulässig. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung generelle Ausnahmen (§ 3 Abs. 1) sowie die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme (§ 3 Abs. 2) bzw. Befreiung (§ 3 Abs. 3) von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung vor. Von der Betriebszeitenregelung ausgenommen sind Gründächer, da diese keinen natürlichen Lebensraum für Igel, Amphibien oder andere wildlebende Kleintiere darstellen und daher kein Konflikt mit dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung besteht. Darüber hinaus gilt die Ausnahme für igelsicher eingefriedete Sportanlagen. Darunter ist ausschließlich zu verstehen, dass die Flächen baulich oder technisch so gestaltet sind, dass ein Eindringen von Igel in den Mähbereich wirksam ausgeschlossen wird. Diese Ausnahme beschränkt sich ausdrücklich nur auf Sportanlagen, da sie von besonderem öffentlichem Interesse sind, sehr intensiv genutzt werden und tagsüber für den Sportbetrieb zur Verfügung stehen, wodurch die Rasenpflege in den hellen Stunden nur eingeschränkt möglich ist. Zudem handelt es sich bei Sportplätzen nicht um Kernlebensräume von Igel, sodass bei entsprechend igelsicherer Gestaltung keine Gefährdung besteht. Damit wird der Schutzgedanke der Allgemeinverfügung für Igel, Amphibien und andere Kleintiere gewahrt, ohne die besondere Funktionalität igelsicher eingefriedeter Sportanlagen zu beeinträchtigen.

Zu § 4 sofortige Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹¹ wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Grundsätzlich würde ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung eine aufschiebende Wirkung herbeiführen. Dies würde bedeuten, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchverfahrens und eines ggf. darauffolgenden gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten und somit der nächtliche Betrieb der Mähroboter uneingeschränkt fortgesetzt werden könnte. Hierdurch würde weiterhin ein erhebliches Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch den Einsatz von Mährobotern zulasten von Igel und anderen Kleintieren bestehen.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere, öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, der gegenüber dem Interesse Einzelner an einer uneingeschränkten weiteren nächtlichen Nutzung von Mährobotern nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang eingeräumt wird.

Durch die Vollzugsfolgen wird die Nutzung von Mährobotern nicht unzumutbar eingeschränkt, da ausreichend Zeit verbleibt, um Mähroboter zwischen Sonnenauf- und -untergang in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können.

Insbesondere galt es im Zuge der Interessensabwägung zu berücksichtigen, dass der Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtzeiten eine erhebliche Gefahr in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Igel und andere kleine

¹¹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

Wirbeltiere darstellt und das nächtliche Nutzungsverbot der Mähroboter ihren sinnvollen Einsatz lediglich einschränkt und nicht gänzlich verhindert.

Es sind daher keine überwiegenden Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit und des damit einhergehenden, vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis etwa eine (häufig mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmende) gerichtliche Klärung erfolgt ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für Igel sowie andere Wildtiere überwiegt somit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen
Am Westfriedhof 2
18059 Rostock

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer nach dem Gesetz (§ 70 VwGO i. V. m. 3 a VwVfG) für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung aus § 4 bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin beantragt werden.

Im Auftrag

Renate Behrmann

Amtsleiterin Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen